



**Satzung  
des  
Schützenvereins Odershausen  
1910 e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Rechtsfähigkeit**

- 1.) Der Verein führt den Namen Schützenverein Odershausen 1910 e.V.
- 2.) Sitz des Vereins ist Bad Wildungen / Odershausen, Kreis Waldeck – Frankenberg
- 3.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

## **§ 2**

### **Vereinszweck**

- 1.) Der Zweck des Vereins ist es:
  - a) die Pflege des sportlichen Schießens und des traditionellen deutschen Schützenwesens,
  - b) die Pflege der Kameradschaft und Freundschaft unter den Vereinsmitgliedern,
  - c) die Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses
- 2.) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 3.) Die Hauptsatzung des Landessportbundes Hessen e.V. und die Satzungen seiner Fachverbände werden von dem Verein vorbehaltlos anerkannt.
- 4.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3**

### **Geschäftsjahr**

Das Kalenderjahr ist das jeweilige Geschäftsjahr.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

- 1.) der Verein hat:
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) Ehrenmitglieder
  - c) Jugendmitglieder
- 2.) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen.
- 3.) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 10 Jahre Mitglieder des Vereins sind.
- 4.) Die Aufnahme von Jugendmitgliedern richtet sich nach den Vorschriften des Landessportbundes Hessen e.V.

## **§ 5**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand, wozu eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden, wobei eine Ablehnung aus rassistischen oder religiösen Gründen nicht statthaft ist.

Die Mitgliedschaft setzt die Bezahlung des Jahresbeitrages voraus.

Jugendliche müssen mit ihrem Antrag auf Aufnahme die schriftliche Genehmigung der Eltern oder des Vormundes vorlegen.

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Tod,
2. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist und spätestens zum 30.08. des entsprechenden Jahres zu erfolgen hat,
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied
  - a) drei Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
  - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt.
4. durch Ausschluss.

## **§ 7**

### **Mitgliedschaftsrechte**

- 1.) Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen Teilzunehmen, Anträge zu stellen und an den Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken. Soweit sie das 21. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar.
- 2.) Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren besitzen in den Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht.
- 3.) Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen zu benutzen.
- 4.) Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines von diesem bestellten Organ oder eines Abteilungsobmannes in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
- 5.) Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt bis zur Erfüllung.

## **§ 8**

### **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsobmänner unbedingt Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu zahlen und
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

## **§ 9**

### **Mitgliedbeitrag**

Die Mitgliedbeiträge und das Eintrittsgeld werden von der Ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) festgesetzt. Ebenso können Umlagen nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden.

## **§ 10**

### **Strafen**

- 1.) Zur Ahndung von leichten Vergehen, vor allem in sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
  - a) Warnung
  - b) Verweis
  - c) Geldbuße
  
- 2.) Durch den Vorstand können nach Anhören des Ältestenrates Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar
  - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
  - b) wegen Unterlassung oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen,
  - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
  - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe von Gründen und Beweisen bei dem Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand nach Anhören des Ältestenrates. Zu dem Ausschluss ist eine Mehrheit von drei/fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes notwendig.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufenden Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist.

Von dem Zeitpunkt an, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschluss-Verfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruht die Mitgliedschaft und ist das Mitglied verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. dem Vorstand abzugeben.

## **§ 11** **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Ältestenrat
3. Die Mitgliederversammlung

## **§ 12** **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) dem Schießmeister
- f) dem Jugendwart

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende jeweils in Gemeinschaft mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Im Falle seiner Verhinderung wird er von dem 2. Vorsitzenden vertreten.
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle 2 Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
4.
  - a) Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports und zur Unterhaltung des Vereinsheims, der Schießanlagen und des Inventars zu erfolgen.
  - b) Jedes Mitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Mehraufwendungen für Verpflegung und Porto und Telefon. Vom Vereinsvorstand können durch Vorstandsbeschluss Pauschalen festgelegt werden. Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Soweit steuerliche Pausch- und Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt.
5. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.
6. Von jeder Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 13**

### **Ältestenrat**

1. Der Ältestenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die jedes 2. Jahr in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden und die aus ihrer Mitte den Obmann wählen.
2. Mitglieder des Ältestenrates können nur sein Mitglieder, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sind.
3. Der Ältestenrat ist die Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegt:
  - a) die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand und den Ausschüssen. Insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse geschlichtet werden.
  - b) die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere:  
Änderung des Vereinszweckes, Ehrungen von Mitgliedern und anderen Personen, Verfahren gegen Mitglieder, Eingehung von finanziellen Verpflichtungen, die den gewöhnlichen Rahmen übersteigen. Der Vorstand ist verpflichtet, den Ältestenrat in diesen Punkten vor einer Schlussfassung anzuhören.  
Dem Ältestenrat steht in diesen Fragen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.
4. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied im Ältestenrat sein.
5. Im Bedarfsfalle übt der Ältestenrat die Funktion eines Ehrenrates aus.

## **§ 14**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt und soll im Januar einberufen werden. Die Einberufung hat durch Aushang im Vereinskasten mindestens 2 Wochen vorher zu erfolgen. Die Tagesordnung muss die folgenden Punkte enthalten:
  - a) Jahresbericht des Vorstandes und der Obmänner der Sportarten,
  - b) Bericht der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Neuwahlen von Vorstand, Mitgliedern des Ältestenrates, Kassenprüfer (alle 2 Jahre)
  - e) Beschlussfassung über Anträge, die spätestens 1 Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein müssen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt und schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll 2 Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen.

4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse der Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Wahlen erfolgen entweder durch Handaufheben oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn die Hälfte der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies verlangt. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern sowie 2 Ersatzmännern durch den Vorstand zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen vorzubereiten und durchzuführen. Dem Ausschuss gehört ferner der 1. Vorsitzende und in dessen Verhinderung ein anderes von ihm bestelltes Vorstandsmitglied an, die allerdings im Wahlausschuss nicht stimmberechtigt sind. Die Gültigkeit der Wahl ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses ausdrücklich dem Schriftführer zu Protokoll zu bestätigen. Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 15**

### **Kassenprüfer**

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

## **§ 16**

### **Ausschüsse**

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender dieser Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in dem jeweiligen Ausschuss einem anderen Vorstandsmitglied übertragen kann.

## **§ 17**

### **Ehrungen**

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein ist die Wahl eines ordentlichen- zum Ehrenmitglied des Vereins durch die Mitgliederversammlung möglich. Für den Beschluss ist eine 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das Ehrenmitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsmäßige Ausschlussgründe dagegen sprechen. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Zum Ehrenmitglied wird grundsätzlich ernannt, wer das 75. Lebensjahr vollendet und dem Verein mindestens 40 Jahre ununterbrochen angehört. Der Vorstand übermittelt die Ernennung zum Ehrenmitglied bei Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen.
2. Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Hinsichtlich des Vereinsbeitrages haben Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel dem Verein lediglich den Verbandsbeitrag des Hessischen Schützenverbandes bzw. des Deutschen Schützenbundes zu erstatten.

## **§ 18**

### **Haftung**

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

## **§ 19**

### **Auflösung**

- 1.) Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses beantragt und die ordentliche Mitgliederversammlung mit dreiviertel Stimmen der erschienenen Mitglieder sie beschließt.
- 2.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Wildungen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Stadtteil Odershausen zu verwenden hat, es insbesondere bei der Neugründung eines Schützenvereins in Odershausen auf diesen zu übertragen hat.

## **§ 20**

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 23. Januar 2006.

Odershausen, den 20. Januar 2017